

**Stellungnahme des Ausschuss Soziales der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG)
9. Februar 2022**

rtCGM/Insulinpumpe bedienen oder Glukose scannen – am Steuer nicht zulässig!

Es geschieht vermutlich täglich: Ein Kraftfahrer* mit Diabetes bedient bei roter Ampel in seinem Auto während laufenden Motors sein CGM-Gerät, um den aktuellen Glukosewert zu ermitteln oder scannt „mal eben“ seine Plasmaglukose. In Düsseldorf beobachtete dies ein Polizist und verhängte ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen § 23 Abs 1 a der Straßenverkehrsordnung (StVO: https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_23.html). Dem Polizisten wurde auf Nachfrage eines renommierten Diabetologen von seinen Vorgesetzten korrektes Handeln bescheinigt.

* Wir verwenden zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum, d.h. wir sprechen so alle Menschen, gleich welchen Geschlechts, an.

Der Ausschuss Soziales hält es daher für dringend geboten, die aktuelle Rechtslage in die Aufklärung, Schulung und Beratung von Menschen mit Diabetes aufzunehmen.

Minderheitenvotum: Diese Stellungnahme wird von einem Ausschussmitglied nicht mitgetragen. Der Sicherheitsgewinn durch ein CGM wird von diesem Mitglied höher erachtet, als das Risiko der verminderten Aufmerksamkeit bei kurzem Ablesen von Glukosewert und Trendpfeil. Das Mitglied sieht einen erheblichen Schaden, wenn Menschen mit Diabetes ein CGM zur Verhinderung von Hypoglykämien während der Autofahrt nicht mehr nutzen dürfen.

Rechtliche Grundlagen

§ 23 Abs. 1 a StVO gibt vor: Elektronische Geräte, die „der Kommunikation, Information oder Organisation dienen“, dürfen beim Führen eines Fahrzeugs – dazu zählen u.a. auch Motorräder, E-Bikes, E-Scooter und Fahrräder – nur benutzt werden, wenn sie dafür weder aufgenommen noch gehalten werden müssen und zur Bedienung und Benutzung der Blick nur kurz vom Verkehrsgeschehen ab und dem Gerät zugewendet wird.

Der Bundesgerichtshof hat unlängst klargestellt, dass dies für alle Geräte gilt, „die der Unterrichtung über jegliche einer Mitteilung zugängliche Umstände dienen“. Der Begriff des „der Information dienenden Geräts“ sei weit und die Wortbedeutung ausschöpfend auszulegen (BGH, Beschluss 16.12.2020, AZ 4 StR 526/19).

Was bedeutet das für die Nutzung von CGM und Insulinpumpe?

Es ist daher davon ausgehen, dass diese allgemein als „Handyverbot“ bekannte Vorschrift auch das Ablesen eines Glukosemessgerätes oder die Bedienung einer Insulinpumpe verbietet, wenn das Gerät dazu aufgenommen und gehalten werden muss. Denn die Bedienung solcher Geräte kann zur verminderten Aufmerksamkeit für die Verkehrslage, zu Fahrfehlern und zu verheerenden Unfällen mit Toten, Schwerverletzten und finanziell existenzbedrohenden Folgen für alle Unfallbeteiligten führen.

Das Verbot gilt während der Fahrt bis zum endgültigen Stehen und vollständigen Ausschalten des Motors. Also auch an der roten Ampel und für Fahrzeuge, deren Motor sich beim Halt selbständig aus- und wieder anschaltet (Start-Stopp-Automatik).

Ein kurzer Blick aufs Display zum Ablesen des Glukosewerts ist zulässig, sofern das Messgerät dazu nicht aufgenommen werden muss. Es empfiehlt sich daher der Einsatz einer KFZ-Halterung: Ein Tastendruck zum Einschalten des Displays wäre dann unproblematisch, sofern dies zu keiner Ablenkung führt. Ein mehrmaliges Antippen des Geräts oder Scrollen zum Messwert dürfte allerdings selbst bei montiertem Gerät nicht zulässig sein (s. hierzu <https://www.auto-motor-und-sport.de/tech-zukunft/tesla-unfall-gerichtsurteil-gegen-touch-screenbedienung-fuer-scheibenwischer/>). Wie streng die Rechtsprechung diese Vorschrift auslegt, zeigt sich an einem aktuellen Urteil des BayObLG (Beschluss vom 10.01.2022 – 201 ObOWi 1507/2); hiernach gilt bereits das Ablegen des Gerätes auf dem Oberschenkel als Halten des Gerätes. Eine Insulinpumpe darf ebenfalls nicht bedient werden.

Kommt es im Zusammenhang mit einer Gerätebedienung zu einem Unfall, dürften Gerichte wohl meist von fahrlässigem Verhalten ausgehen – dem Unfallverursacher könnten dann sogar Gefängnis bzw. hohe Strafen und/oder Schadensersatzforderungen drohen.

Was bedeutet das für die Aufklärung, Schulung und Beratung von Menschen mit Diabetes?

Ärzte und Berater müssen Patienten, die mit Systemen zur kontinuierlichen Glukosemessung und/oder Insulinpumpen behandelt werden, ausdrücklich über diese Rechtslage und das Risiko, das mit der Nutzung während der Fahrt verbunden ist, aufklären. Nicht allein Autofahrer, auch alle anderen Fahrzeugführer sind darüber aufzuklären! Also zum Beispiel auch Radfahrer, Motorradfahrer, Fahrer von E-Bikes und E-Scootern. Bei einem Verkehrsunfall in solch einer Situation drohen empfindliche Strafen – auch Schulenden und dem verantwortlichen Arzt!

Zur eigenen juristischen Absicherung ist die Aufklärung und Beratung in der Krankenakte zu dokumentieren. Fehlende oder mangelhafte Aufklärung und fehlende Dokumentation stellen ein großes Risiko für eigene (Mit-)Haftung oder gar Strafbarkeit dar.

Noch einmal sei darauf hingewiesen, was schon lange gilt: Bei Verdacht auf eine Unterzuckerung ist die Teilnahme am Straßenverkehr sofort zu beenden. Im Zweifel die Warnblinkanlage einschalten, an den rechten Straßenrand fahren, das Fahrzeug zum Stehen bringen und den Motor abschalten. Zweiradfahrer müssen vom Rad steigen. Dann kann man rechtskonform alles Notwendige für seinen Diabetes tun.

Ebenfalls wichtig: Sollte die Polizei auf ein CGM-System oder eine Insulinpumpe des Fahrers aufmerksam werden, könnte dies zu einer entsprechenden Meldung an die Straßenverkehrsbehörde führen. Dem Betroffenen droht dann, dass er seine Fahrtauglichkeit durch Vorlage entsprechender Gutachten und auf eigene Kosten nachweisen muss.